

RS Vwgh 2008/6/18 2005/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

Norm

FSG 1997 §39 Abs1 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §39 Abs1;

KFG 1967 §76 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Vorbringen der Bfin, sie habe trotz der hohen Geschwindigkeit (96 km/h) die volle Herrschaft über Geist und Körper gehabt und sei in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit nicht beeinträchtigt gewesen, weshalb eine Führerscheinabnahme unzulässig gewesen sei, ist nicht zielführend. Aus der Formulierung "ebenso" im (nunmehr) vierten Satz des § 39 Abs. 1 FSG 1997 (zweiter Satz der Stammfassung) kann nicht der Schluss gezogen werden, in den Fällen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen sei die vorläufige Abnahme des Führerscheins nur dann zulässig, wenn der Betreffende nicht mehr über die volle Herrschaft über Geist und Körper verfüge. Unter Zugrundelegung dieser Auslegungsvariante bestünde nämlich kein eigenständiger Anwendungsbereich für diesen Fall, durch den vom Gesetzgeber (offenbar bewusst; so jedenfalls die Erläuterungen zur Regierungsvorlage RV 714 Blg. NR. XX GP) der Anwendungsbereich für die vorläufige Abnahme des Führerscheins gegenüber der Vorgängerbestimmung (§ 76 Abs. 1 KFG 1967) erweitert werden sollte. Das kann aber dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005110048.X07

Im RIS seit

18.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at